

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00575 vom 4. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00575](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00575)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00575 du 4 novembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00575 del 4 novembre 2009

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1977, erlernte den Beruf des Damencoiffeurs und war anschliessend bei verschiedenen Arbeitgebern in der Baubranche arbeitstätig, zuletzt bei der Y.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 7/1, Urk. 7/4 und Urk. 7/33). Am 26. Juli 2007 stürzte er von einem Fassadengerüst (Urk. 7/12/103), wobei er sich verschiedene Verletzungen namentlich an den Rippen, an mehreren Wirbelfortsätzen und am rechten Ellenbogen zuzog (Urk. 7/12/98). Die Suva als Unfallversicherer gewährte Heilbehandlung und Taggeld und stellte die Leistungen mit formlosem Schreiben von 17. Oktober 2008 (Urk. 7/55/29-30 und Urk. 7/55/27) ein.

Am 21. April 2008 hatte sich der Versicherte bei der Invalidenversicherung unter Hinweis auf die Unfallfolgen zum Leistungsbezug angemeldet. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische und erwerbliche Abklärungen und verneinte mit Verfügung vom 4. November 2009 (Urk. 7/66) bei einem Invaliditätsgrad von 10% einen Anspruch auf Leistungen.

### E. 1.2

Am 1. Februar 2012 (Urk. 7/68) meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf seit einem Unfall bestehende Rückenbeschwerden erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Er war am 6. Juni 2011 - damals bei der Z.\_\_\_\_ AG beschäftigt - auf einer Treppe ausgerutscht und auf den Rücken gefallen, wobei in der Folge ein posttraumatisches lumboradikuläres Reizsyndrom bei einer Diskushernie L5/S1 und ein

bruise im Processus

transversus des

Lendenwirbelkörpers (LWK) 2 diagnostiziert wurden (Urk. 7/70/110, Urk. 7/70/103/103 und Urk. 7/70/87). Die Suva gewährte wiederum Heilbehandlung sowie Taggeld und stellte die Leistungen mit Verfügung vom 28. August 2012 und Einspracheentscheid vom 4. Juli 2013 per 1. Juli 2012 ein. Das hiesige Gericht bestätigte diesen Entscheid mit Urteil vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.